

Rechtsfolgenbelehrung bei Ortsabwesenheit gem. § 7 Abs. 4a SGB II i. V. m. der EAO

Als Leistungsberechtigte(r) nach dem SGB II sind Sie generell verpflichtet, Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, so dass Sie in der Lage sind, Aufforderungen und Vorschlägen des Jobcenters Burgenlandkreis unverzüglich Folge zu leisten.

Eine unerlaubte Abwesenheit von Ihrem Wohnort kann zum Wegfall und zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II führen.

Die Regelungen zur Erreichbarkeit **gelten für alle Mitglieder** der **Bedarfsgemeinschaft**.

Die Erreichbarkeit richtet sich nach der Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit (EAO). Sie sind demnach erreichbar, wenn Sie sich im zeit- und ortsnahen Bereich aufhalten.

Besondere Hinweise zum Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs (Nahbereich):

- Zum so genannten „Nahbereich“ gehören alle Orte in der Umgebung des zuständigen Trägers, von denen aus Sie erforderlichenfalls in der Lage wären, den Träger täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Möchten Sie sich vorübergehend von Ihrem Wohnort entfernen, ohne den Nahbereich zu verlassen, müssen Sie dem Träger rechtzeitig die Anschrift, unter der Sie zu erreichen sind, mitteilen.
- Sind Sie vorübergehend nicht zu erreichen, kann das zur Rückforderung von Leistungen führen, auch wenn Sie sich tatsächlich in der Nähe des Trägers aufgehalten haben.

Besondere Hinweise zum Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs:

- Bis zu drei Wochen im Kalenderjahr können Sie sich grundsätzlich außerhalb des Nahbereichs aufhalten, wenn die Ortsabwesenheit im Voraus durch den Leistungsträger genehmigt wurde. Die Zustimmung kann grundsätzlich erteilt werden, wenn in dieser Zeit Ihre Integration nicht beeinträchtigt wird.
- In den ersten drei Monaten des Leistungsbezuges wird einer Ortsabwesenheit in der Regel nicht zugestimmt, weil davon auszugehen ist, dass die Vermittlungschancen in dieser Zeit am aussichtsreichsten sind.
- Sofern Sie in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder in vergleichbarem Umfang anderweitig erwerbstätig sind und ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten, wird einer Ortsabwesenheit mindestens für die arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer zugestimmt. Die Zustimmung ist jedoch in jedem Fall einzuholen.
- Zeiten einer Ortsabwesenheit während Ihres eventuell vorangegangenen Bezuges von Arbeitslosengeld werden – soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen – angerechnet.
- Beabsichtigen Sie, sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des Nahbereichs aufzuhalten, ist hierzu grundsätzlich die Zustimmung möglich. Eine Leistungsgewährung ist jedoch nur für die ersten drei Wochen der Abwesenheit möglich; danach entfällt der Bezug.
- Bei einer beabsichtigten Ortsabwesenheit von mehr als 6 Wochen ist eine Fortzahlung der Leistungen während der gesamten Dauer des auswärtigen Aufenthaltes nicht möglich. Die Leistung kann erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem Sie diese nach Ihrer Rückkehr erneut beantragen.

- Wird Ihnen die Zustimmung zu einer beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und halten Sie sich länger als genehmigt außerhalb des Nahbereiches auf ohne den Träger der Grundsicherung rechtzeitig zu informieren, entfällt Ihr Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit. Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall mit der Erstattung der Leistungen rechnen müssen.

Falls Sie beabsichtigen, sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten und/oder vorübergehend nicht erreichbar sind, setzen Sie sich bitte rechtzeitig im Voraus mit dem Jobcenter Burgenlandkreis in Verbindung!

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie nachfolgend oder unter www.gesetze-im-internet.de einsehen.

§ 7 Abs. 4a SGB II

(4a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, oder
3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Erreichbarkeits-Anordnung – EAO

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013034.pdf